

32. 1. Mit welchem Zeitpunkt ist die auf Grund des Art. 48 WRVerf. erlassene Verordnung des Reichspräsidenten vom 29. August 1921 in Kraft getreten?

2. Kann das Verbot einer periodischen Druckschrift nach § 1 der vorbezeichneten Verordnung auf den Inhalt der vor dem Erlasse der Verordnung erschienenen Nummern gegründet werden?

3. Amtspflicht und Verschulden der mit der Ausführung der Verordnung betrauten Behörden.

III. Zivilsenat. Art. v. 11. Juli 1923 i. S. Neub. Verlags- usw. Ges. (R.) w. Deutsches Reich (BfL). III 645/22.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Am 30. August 1921 erließ der Reichsminister des Innern auf Grund der an demselben Tage im Reichsgesetzblatt veröffentlichten Verordnung des Reichspräsidenten vom 29. August 1921 ein Verbot der im Verlage der Klägerin erscheinenden „Deutschen Zeitung“ auf die Dauer von vierzehn Tagen. Das Verbot wurde auf Beschwerde der Klägerin von dem gemäß § 6 der W.D. gebildeten Ausschuß des Reichsrats aufgehoben. Die Klägerin fordert nun Ersatz des ihr durch das Verbot entstandenen Schadens, weil das Verbot gesetzwidrig und unter schuldhafter Verletzung der den beteiligten Beamten der Klägerin gegenüber obliegenden Amtspflicht erlassen worden sei. Das Landgericht erklärte den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt; das Berufungsgericht wies die Klage ab. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 29. August 1921, auf die sich das am 30. desselben Monats erlassene Verbot der Deutschen Zeitung stützt, enthält in § 7 die Bestimmung, daß die Verordnung „mit dem Tage der Verkündung“ in Kraft tritt. Das Berufungsgericht legt diese Bestimmung dahin aus, daß die W.D. in Kraft getreten sei mit dem Beginn des Tages der Verkündung, und bezieht sich hierfür auf das Urteil des Reichsgerichts vom 7. Dezember 1917, RGZ. Bd. 91 S. 339. Dieser Auslegung ist beizutreten. Wie in dem vorbezeichneten Urteil ausgeführt ist, kann der Tag in einer solchen Vorschrift nur als Zeitpunkt verstanden werden und spricht der Wortlaut dafür, daß „mit dem Tage“ nicht dessen Ende, wie die Klägerin will, sondern dessen Anfang gemeint ist. Die gleiche Auffassung liegt auch dem in jenem Urteil erwähnten Beschlusse des Reichsgerichts vom 2. Oktober 1905 VI 459/05 zugrunde, und auch der jetzt erkennende Senat hat sich ihr im Urteil vom 21. Januar 1921, RGZ. Bd. 94 S. 284, wenn auch nur in einer beiläufigen

Erwägung, angeschlossen. Es liegt kein Anlaß vor, diese Bestimmung hier anders auszulegen, als in jenen Fällen geschehen ist. Auch in dem durch das Urteil RGZ. Bd. 91 S. 339 entschiedenen Falle, der den § 17 der VO. über Ole und Fette vom 8. November 1915 betraf, handelte es sich nicht, wie die Revision meint, um rein zivilrechtliche Vorschriften, sondern um solche, die im Interesse der Kriegsführung Eingriffe in das Privateigentum gestatteten. Wenn die VO. vom 8. November 1915 für die in ihrem § 16 enthaltenen Strafbestimmungen einen besonderen Zeitpunkt des Inkrafttretens festsetzte — um einen Tag später, als für die sonstigen in ihr enthaltenen Vorschriften —, so bedurfte es bei der hier in Betracht kommenden VO. vom 29. August 1921 einer solchen Sonderbestimmung nicht. Denn die Strafvorschriften dieser letzteren VO. treffen nur Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der VO. erlassenen Verbote. Damit aber, daß eine solche Zuwiderhandlung noch an demselben Tage erfolgt, an dem die VO. verkündet und das Verbot erlassen ist, und zwar noch vor der Stunde der Verkündung der VO., brauchte nicht gerechnet zu werden. Die Vorschriften der VO., die sich auf den Erlaß des Verbots selbst beziehen (§§ 1, 2, 4), sind, wenn sie auch ähnlich nachteilige Wirkungen für die Betroffenen erzeugen können, wie Strafvorschriften, nicht den letzteren gleichzustellen. Die Verbote kennzeichnen sich als Verwaltungsmahregeln vorbeugender Art, nicht als repressive Strafmaßnahmen. Die Vorschrift des Art. 116 RVerf. steht also dem nicht entgegen, daß ein solches Verbot noch vor dem Augenblick der — an demselben Tage erfolgenden — Ausgabe des Gesetzblatts erlassen wird, in dem die zum Erlaß des Verbots ermächtigende VO. abgedruckt ist.

2. Das Verbot der Deutschen Zeitung erfolgte wegen ihrer Haltung in der Zeit vor dem Inkrafttreten der VO. vom 29. August 1921, nach der der Klägerin zugestellten Begründung des Verbots, weil die Zeitung „im Laufe der letzten Wochen in ihrem politischen Teile zur gewaltsamen Beseitigung der Verfassung und verfassungsmäßiger Einrichtungen des Reichs angereizt“ habe. Mit Recht nimmt das Berufungsgericht an, daß das Verbot nicht, wie es hiernach geschehen ist, lediglich auf den Inhalt vor dem Erlasse der VO. erschienenener Nummern der Zeitung gegründet werden konnte. Allerdings kann dem Berufungsgericht darin nicht beigetreten werden, daß es wegen der einer Strafe ähnlichen Natur des Verbots nach Art. 116 RVerf. unzulässig gewesen wäre, der VO. rückwirkende Kraft zu verleihen. Denn das Verbot stellt sich, wie oben angeführt, nicht als eine Strafe, sondern als eine sicherheitspolizeiliche Vorbeugungsmahregel dar. Es war also verfassungsrechtlich statthaft, unter den Voraussetzungen des Art. 48 Abs. 2 RVerf. im Verordnungswege zuzulassen, daß ein Verbot von periodisch

erscheinenden Druckschriften wegen ihres Verhaltens vor Erlassung der W.D. verhängt werde. Die W.D. vom 29. August 1921 aber hat eine solche Befugnis nicht verliehen. Sie läßt das Verbot von Druckschriften nur zu, wenn ihr Inhalt zur gewaltsamen Änderung oder Beseitigung der Verfassung usw. auffordert oder anreizt, eine Billigung oder Verherrlichung solcher Handlungen darstellt oder die verfassungsmäßigen Organe oder Einrichtungen des Staates in einer den inneren Frieden des Staates gefährdenden Weise verächtlich macht. Sie macht also zur Voraussetzung des Verbots einen gegenwärtigen staatsgefährdenden Inhalt der Druckschrift. Daß sie früher, und insbesondere vor Erlassung der W.D., einen solchen Inhalt hatte, genügt nicht. Für die Beurteilung der Frage, ob der jetzige Inhalt der Druckschrift den Erlaß ihres Verbots rechtfertigt, kann zwar auf deren frühere Haltung, auch soweit sie vor Verkündung der W.D. zum Ausdruck gelangt ist, zurückgegangen werden, immer aber bedurfte es der Feststellung, daß die in der W.D. gekennzeichnete aufreizende Haltung der Druckschrift auch noch in den nach der Verkündung der W.D. erschienenen Nummern zum Ausdruck gelangt ist.

3. Objektiv war deshalb das am 30. August 1921 erlassene Verbot der Deutschen Zeitung nicht gerechtfertigt. Es muß auch, entgegen der Meinung des Beklagten, mit dem Berufungsgericht anerkannt werden, daß die Amtspflicht der mit der Ausführung der W.D. betrauten Behörden, das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eines von ihnen beabsichtigten Verbots zu prüfen, eine solche ist, welche ihnen den von dem Verbote Betroffenen gegenüber im Sinne des § 839 BGB. obliegt. Dafür spricht entscheidend, daß § 6 der W.D. den von dem Verbot Betroffenen ein Beschwerderecht gibt. Ebenso ist aber dem Berufungsgericht auch darin beizutreten, daß nach dem festgestellten Sachverhalt der Beweis eines — vorsätzlichen oder fahrlässigen — Verschuldens der beteiligten Beamten nicht geführt ist. Die der Klägerin mitgeteilte Begründung des Verbots ergibt, daß die Behörde von der Auffassung ausgegangen ist, auch das frühere Verhalten der Zeitung könne zur Rechtfertigung des Verbots genügen. Muß diese Auffassung auch nach dem Wortlaut der W.D. als unzutreffend angesehen werden, so fehlt doch jeder Anhalt dafür, daß die Behörde nicht in dem guten Glauben von der Richtigkeit ihrer Auffassung handelte. Es kann ihr auch nicht der Vorwurf der Fahrlässigkeit gemacht werden, wenn sie der W.D. eine weitere Bedeutung beimaß, als der Wortlaut rechtfertigte. Denn nicht immer entscheidet der Wortlaut über den Sinn und die Tragweite eines Gesetzes. Unrichtig ist die Meinung der Revision, daß schon bloße Zweifel wegen der Auslegung der W.D. und des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen für ein Verbot die Behörde hätten zurückhalten müssen. Die Behörde

---

war nach den Verhältnissen, die zu der W.D. führten, und nach dem Zwecke, den sie verfolgte, gehalten, mit aller Entschiedenheit für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Staatsicherheit einzutreten, und durfte sich dabei durch irgendwelche Bedenken, welche möglicherweise gegen ihre Auffassung der W.D. erhoben werden könnten, nicht hemmen lassen, sofern sie nicht selbst diese Bedenken für begründet erachtete oder notwendig für begründet erachten mußte.